

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Mag. Hartmut Haller**  
Sachbearbeiter

[hartmut.haller@bmvrjdj.gv.at](mailto:hartmut.haller@bmvrjdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302130  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.z@bmvrjdj.gv.at](mailto:team.z@bmvrjdj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z43.006/0008-I 8/2018

**BMASGK-21119/0010-II/A/1/2018**

Entwurf für ein Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz; Begutachtung;  
Stellungnahme des BMVRDJ

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf für ein Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetz wie folgt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird – wie gewünscht – auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

### **Zu Artikel 1 Z 19 (§ 66 Abs. 6 AIVG)**

In § 66a Abs. 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG) wird der Begriff „Niederösterreichische Gebietskrankenkasse“ durch den Begriff „Österreichische Gesundheitskasse“ ersetzt. Dennoch bleibt weiterhin die Frage offen, ob nach dieser Bestimmung zu überweisende Beiträge zukünftig an die Landesstelle NÖ oder an die zentrale Verwaltung der Österreichischen Gesundheitskasse zu überweisen sind. Insofern wäre es hilfreich, entweder in dem mit dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz gerade in Begutachtung befindlichen Entwurf für einen § 720 ASVG eine generelle Aussage darüber aufzunehmen, welche weiteren Konsequenzen mit der jeweiligen Bezeichnungsänderung verbunden sein sollen, oder eine konkrete Aussage dazu in die künftigen Erläuterungen zu der Regierungsvorlage eines Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes.

**Zu Artikel 16 (ABGB)**

Die Änderungen des § 1160 ABGB sollten auch in § 1503 ABGB abgebildet werden, in dem das Inkrafttreten und allfällige Übergangsregelungen von Änderungen des ABGB geregelt werden.

23. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt